



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 6. März 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 126 (EG), versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Bensheim Blatt 16064, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 4.252/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Bensheim	1	555	Gebäude- und Freifläche, Ritzhaubstraße 3	215

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Wohnungs- u. Teileigentum), im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **325.000,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung (Maisonetts-Wohnung im OG und DG eines freistehenden Dreifamilienhauses: 5 ½ Zimmer, Küche, Bad, WC, Diele, Wohnfläche rd. 96m²) nebst Kellerraum; Sondernutzungsrecht an 2 PKW-Abstellplätzen im Doppelparker (Angaben gem. Gutachten; eine Innenbesichtigung fand nicht statt)

Postalische Anschrift:
Ritzhaubstraße 3, 64625 Bensheim

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **024416301020**.